

des Grabenlauff / zu dem gemeinen Landgrund / welche Läng von der Brustwehr angerechnet bis auff den gemeinen Landgrund sich findet zu fern / von 26. schuch / welche Arithmetische Erfindung im dritten Hauptstück oder Capitel soll erkläret werden.

Zum 22. Der Holgang soll ligen vnter dem vntern Wall / 8. schuch von dem eussersten der boschung / vnd soll 5. schuch breit / 6. schuch hoch / vnd oben zugewelbt seyn.

Zum 23. Soll hinder einer jeden Brustwehr ein banck 3. schuch hoch / vnd 3. schuch breit gemacht werden / auff daß / wann man dar auff stehet / man ins feld hinaus sehen möge / wann man aber darvon ist / auß dem feld nicht möge gesehen werden.

Abriß der erhabenen Zeichnung nach obgesetzter Abmessung.

Zum ersten ziehe ich in folgender 6. figur den gemeinen Landgrund / den man sonst die Horizontische Linie nennet / nemlich A B, zeichne in derselben A C, 30. schuch / für die breite der strassen zwischen den häusern vnd dem Wall.

Zum andern C D, sind 20. schuch vor die Dicke der boschung des Walls.

Zum dritten D E, seynd 50. schuch für die breite des obern Lauffs.

Zum 4. E F, sind 20. schuch für die Dicke der Brustwehr des obern Walls.

Zum 5. F G, sind 10. schuch / nemlich die Dicke der boschung dafür.

Zum 6. G H, sind 20. schuch / die breite des vntern lauffs.

Zum 7. H I, sind 20. schuch / nemlich die Dicke der Brustwehr darvor.

Zum 8. I K, seynd 8. schuch / die Dicke der boschung des vntern Walls.

Zum 9. I L, seynd ¹⁴⁰ 104 schuch / die breite des grossen Grabens / auff dem obern Rand gemessen.

Zum